

Vereinbarung über die Durchführung der boden gebundenen Intensivverlegung in Niedersachsen

Zwischen

Landeshauptstadt Hannover
Feuerwehrstraße 1, 30169 Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Nord
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

IKK classic
Tannenstr. 4b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V
(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

Präambel

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 NReDDG gehört es zu den Aufgaben des Rettungsdienstes lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine andere Behandlungseinrichtung zu verlegen (= Intensivverlegung). Der Gesetzgeber setzt zur Erfüllung dieser Aufgabe auf die Zusammenarbeit der Rettungsdiensträger. Dies ist auch der erklärte Wille der überwiegenden Anzahl der Träger des Rettungsdienstes.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Träger organisiert die bodengebundene Intensivverlegung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NReDDG effektiv und wirtschaftlich für die Rettungsdienstbereiche in Niedersachsen. Ausgenommen davon sind die Rettungsdienstbereiche Landkreise Göttingen, Northeim, Osterode am Harz, Hameln-Pyrmont, sowie die Städte Hameln und Göttingen. Intensivverlegungen aus diesen Bereichen werden auf Anforderung der jeweiligen Rettungsleitstelle bei der zuständigen Leitstelle auch von den in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Fahrzeugen durchgeführt (Amtshilfe).
- (2) Der Träger bedient sich dabei für den Intensivtransport geeigneter Fahrzeuge (ITW). Näheres können die Vereinbarungspartner regeln.
- (3) Die Zusammenarbeit mit weiteren Rettungsdiensträgern ist erlaubt. Sie bedarf der Zustimmung der Kostenträger.
- (4) Im Rahmen der Amtshilfe werden die gem. § 2 Abs. 2 vorgehaltenen ITW auf Anforderung auch für Einsätze mit Entstehungsort außerhalb Niedersachsens eingesetzt und gem. dieser Vereinbarung abgerechnet.
- (5) Die Beauftragung der Durchführung der bodengebundenen Intensivverlegung an Dritte ist erlaubt. Sie bedarf der Zustimmung der Kostenträger. Der JUH Landesverband Niedersachsen / Bremen wird Beauftragter. Der Beauftragte ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinbarung einzuhalten und den Auftrag der Intensivverlegung so zu erfüllen, wie es der Träger selbst nach dem NReDDG oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tun müsste.
- (6) Qualifizierter Krankentransport gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NReDDG, qualifizierter Krankentransport mit Arztbegleitung und arztbegleitete Verlegung mit RTW bzw. NAW, bei denen zwar die Anwesenheit eines Arztes, nicht aber die spezielle medizinisch-technische Ausstattung eines ITW erforderlich ist, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2 Durchführung des Intensivtransports

- (1) Alle Hilfeersuchen bezüglich Intensivverlegung werden zentral koordiniert. Die Koordinierung der bodengebundenen Intensivverlegung erfolgt über die zentrale Koor-

dinierungsstelle (KoSt) gem. § 6a NRettDG, die in der Regionsleitstelle Hannover betrieben wird.

- (2) Die ITW werden in Hannover und Oldenburg stationiert. Der Einsatz des nächstgelegenen Fahrzeuges ist obligatorisch, sofern nicht medizinische oder einsatztaktische Gründe dagegen sprechen. Bei Bedarf kann im Rahmen der Amtshilfe auf geeignete Rettungsmittel anderer Bundesländer zurückgegriffen werden. Den Anweisungen der zuständigen Leitstelle bezüglich der Einsatzabwicklung ist Folge zu leisten.
- (3) Der Träger gewährleistet, dass die notwendigen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Intensivverlegungen außerhalb des Rettungsdienstbereiches der Landeshauptstadt Hannover vorliegen.
- (4) Für den Intensivtransport stehen ganzjährig rund um die Uhr Kapazitäten zur Verfügung. Die Anzahl der ständig verfügbaren Rettungsmittel wird durch den Träger festgelegt. Dabei wird berücksichtigt, dass in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle und den Kostenträgern auch Rettungsmittel der Luftrettung zur Verfügung stehen. Eine Wartezeit oder Eintreffzeit für den ITW wird nicht festgelegt.
- (5) Der Träger gewährleistet, dass das eingesetzte ärztliche Personal gemäß Empfehlung der DIVI ausgebildet und eingesetzt wird. Das nichtärztliche Personal muss für Intensivverlegung aus- und fortgebildet sein und muss regelmäßig fortgebildet werden.

§ 3 Evaluation

- (1) Die Intensivverlegung in Niedersachsen wird daraufhin evaluiert, ob die derzeitig vorgesehenen Kapazitäten ausreichend und zweckmäßig bemessen sind. Ebenso sind die Leistungen zu dokumentieren und unter den Gesichtspunkten der Qualitätssicherung zu überprüfen. Zu diesen Zwecken wurde am 18.02.2008 eine Arbeitsgruppe „Intensivverlegung“ gegründet, in der die Vertragspartner eingebunden sind. Die durch die Arbeitsgruppe bestimmten Daten werden zur Verfügung gestellt.
- (2) Sachverständige Dritte können die Arbeitsgruppe ergänzen. Kosten der Sachverständigen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (3) Anfallende Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Arbeitsgruppenmitglieder tragen die entsendenden Stellen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Für die Jahre 2013 bis 2015 werden die in der Anlage 1 aufgeführten Budgets vereinbart. Für das Jahr 2016 wird ein Budget i.H.v. 2.511.514,72 Euro vereinbart. Darin enthalten ist der bodengebundene Anteil der Koordinierungsstelle des Landes Niedersachsen (KoSt) i.H.v. 77.997,77 €. Der Betrag der KoSt ist zunächst vorläufig vereinbart, da die Verhandlungen zwischen Träger und Kostenträger noch nicht abgeschlossen sind. Sollten sich für 2016 im Ergebnis der Verhandlungen Änderungen ergeben, so wird der Differenzbetrag im Folgejahr in der Vereinbarung kostenmäßig einfließen.
- (2) Die Entgeltberechnungsgrundlage ergibt sich aus Anlage 1 der Vereinbarung.

- (3) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.07.2016 für jeden Transport gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 NRetDG die wie folgt vereinbarten Entgelte:

Grundpauschale bis einschließlich 100 km 820,00 Euro
(DTA-Pos.-Nr.: 17 12 00)

Kilometerpauschale ab dem 101. km zusätzlich 3,60 Euro
(DTA-Pos. Nr. 17 39 00)

- (4) Bis zur Einigung über ein neues Budget für die Gesamtkosten der ITW und über die daraus resultierenden neuen Entgelte werden alle Transporte nach dem bislang gültigen Entgelt abgerechnet. Sollte eine Vertragspartei zur Feststellung wirtschaftlicher Gesamtkosten die Schiedsstelle Rettungsdienst gem. § 18 NRetDG angerufen oder im Anschluss daran den Verwaltungsrechtsweg beschritten haben, ist der Schiedsspruch oder das rechtskräftige Verwaltungsgerichtsurteil hinsichtlich der Kosten und der Entgelte umzusetzen

§ 5 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Träger (Institutskennzeichen 600305031) unter Angabe des Leistungserbringer Institutkennzeichens der Berufsfeuerwehr (600370781) bzw. der JUH (600302254). Sollte eine andere Stelle die Abrechnung übernehmen, ist dies anzugeben.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Ausrücken eines Rettungsmittels auf Anordnung der Leitstelle und endet mit dem Erreichen der erneuten Einsatzbereitschaft. Entgelpflichtig ist die Benutzung und die Beauftragung eines Rettungsmittels.
- (3) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.
- (4) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (5) Mit der Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen. Maßgebend für die Frage der Entgeltberechnungsgrundlage ist der Zeitpunkt des Transportes.
- (6) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können gegen andere Forderungen aus dem Vertragsverhältnis – auch ohne Einverständnis des Vertragspartners – aufgerechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners aufgerechnet werden; davon ausgenommen sind Forderungen aus unerlaubter Handlung des Vertragspartners.
- (7) Der Träger und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.

- (8) Die Rechnung ergeht an die Kostenträger, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht. Die Kostenträger werden insoweit zum Entgeltschuldner.
- (9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die Entgelte gem. § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung berechnet werden.

§ 6 **Datenschutz**

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet sich sowie die gemäß § 5 NRettDG beauftragten Leistungserbringer, die Bestimmungen über den Datenschutz gem. § 11 NRettDG, sowie über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenen Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Der Träger des Rettungsdienstes und ihre beauftragten Leistungserbringer unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / Unfallversicherung soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / Unfallversicherung erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes und ihre beauftragten Leistungserbringer verpflichten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 **Salvatorische Klausel**

- (1) Dieser Vertrag enthält alle Regelungen, die über seinen Gegenstand getroffen wurden. Mündliche und schriftliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern dieser Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht worden wäre.
- (3) Mit Unterzeichnung des Vertrages werden sämtliche zwischen den Parteien bislang getroffenen mündlichen und schriftlichen Abreden gegenstandslos.

§ 8
Laufzeit, Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01.07.2016 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2017 schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigung bei der jeweils anderen Vertragspartei.

Anlage 1

zur Vereinbarung über die Durchführung der bodengebundenen Intensivverlegung in Niedersachsen

Entgeltberechnungsgrundlage

Entgeltberechnungsgrundlage 2012	2.512.654,86 €
Erlöse 2012	2.213.462,56 €
vortragbares Betriebsergebnis	-299.192,30 €
Budget 2013	2.311.464,57 €
vortragbares Betriebsergebnis	299.192,30 €
Entgeltberechnungsgrundlage 2013	2.610.656,87 €
Erlöse 2013	2.731.333,08 €
vortragbares Betriebsergebnis	120.676,21 €
Budget 2014	2.364.358,28 €
Entgeltberechnungsgrundlage 2014	2.243.682,06 €
Erlöse 2014	2.622.557,57 €
vortragbares Betriebsergebnis	378.875,51 €
Budget 2015	2.441.783,05 €
Entgeltberechnungsgrundlage 2015	2.062.907,54 €
Erlöse 2015	2.896.743,26 €
vortragbares Betriebsergebnis	833.835,72 €
Budget 2016	2.511.514,72 €
Vortrag anteilig	416.917,86 €
Entgeltberechnungsgrundlage	2.094.596,86 €